

Satzung

des
Fördervereins des Berufskollegs am Wasserturm
- Kaufmännische Schulen in Bocholt -

in der gültigen Fassung vom 02.07.2001

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt folgenden Namen: Förderverein des Berufskollegs am Wasserturm - Kaufmännische Schulen in Bocholt. Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der (Aus-)Bildungsarbeit des Berufskollegs am Wasserturm auf allen Ebenen. Insbesondere sollen

- Maßnahmen zur Intensivierung der Kooperation zwischen den dualen Partnern Schule und Betrieb
- Projekte mit dem Ziel der Öffnung der Schule nach außen
- gezielte Investitionen in die materielle Ausstattung der Schule
- der Profilbildung der Schule dienliche Vorhaben

gefördert werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben.

a)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Anschaffungen werden der Schule in Form einer Schenkung übertragen.

b)

Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person begünstigen. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können folgende Personen werden

1. Die Schüler und Lehrer aller Schulformen des Berufskollegs am Wasserturm.
2. Die Eltern der betreffenden Schüler.
3. Die Ausbildungsfirmen der Schüler sowie alle weiteren an der Förderung des Berufskollegs interessierten Firmen oder Personen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitritt erfolgt entweder

1. unbefristet oder
2. befristet für die Dauer der Ausbildung der Auszubildenden bzw. der Dauer der Schulzugehörigkeit der Schüler im Berufskolleg am Wasserturm.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die beschlossene Aufnahme des Mitgliedes wird wirksam zum ersten Tag des Folgemonats.

Der Austritt bei unbefristeter Mitgliedschaft erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur unter Einhaltung von einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

Bei befristeter Mitgliedschaft endet das Mitgliedsverhältnis automatisch mit Ablauf der Befristung.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft sofort.

Schließlich kann ein Mitglied auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu einem Ausschluß befugt, wenn das betreffende Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Halbjahr bis zum Ende desselben im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß wird sofort wirksam.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und in der Mitgliederversammlung abschließend beschlossen. Über von der Beitragsordnung abweichende Zahlungshöhen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in seinen regelmäßigen Sitzungen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- sowie einer unbestimmten Zahl von Beisitzern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Rechnungsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres gewählt. Sollte die nächste Mitgliederversammlung später als nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfinden, so gilt die erfolgte Wahl des Vorstandes bis zu diesem nächsten Termin der Mitgliederversammlung weiterhin als gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zu ihr hat der Vorsitzende schriftlich unter Zusendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führen die Sitzung.

Eine Tagesordnung kann mit Versendung der Einladung an alle Teilnehmer geschickt werden. Die Tagesordnung wird abschliessend zu Beginn der Vorstandssitzung festgelegt. Ebenfalls ist ein Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu benennen.

Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung den Ausschlag.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Protokolle

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende. Das Protokoll führt in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann jedoch andere Personen bestimmen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Sie haben zu der Mitgliederversammlung im Jahr, zu der die Entlastung des Vorstandes vorgesehen ist, einen schriftlichen Bericht anzufertigen und ihn anlässlich der Versammlung mündlich vorzutragen. Der Rechnungsprüferbericht wird als Anlage zum Protokoll genommen.

§ 9

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Schulträger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB statt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch andere Liquidatoren bestellen.

Vorstehende Satzung ist heute im Vereinsregister unter Nr.
VR 421 bewirkt worden.

Bocholt, 24. Oktober 2001

Hebing

Hebing, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle des Amtsge-
richts.

